OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-550384/74/Wim

Datum:
Linz, 23. März 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des A G, vertreten durch Rechtsanwaltssocietät X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 27. August 2014, GZ: WR10-104-25-2014, betreffend wasserrechtliche Bewilligung Xdamm X nach Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen, zuletzt am 27. Februar 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

In Spruchabschnitt B) lautet der Spruchpunkt I. samt Auflagen wie folgt:

Dem Wasserverband X wird in Abänderung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 1. April 1931, GZ: II/7-1210, in der Fassung des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 20. März 1950, GZ: Wa-495/7-1950, die wasserrechtliche Bewilligung für die Verstärkung und Zurücksetzung des linken Dammes der X und für die Belassung des rechten Dammes der X auf derzeitigem Niveau im Bereich X entsprechend den klausulierten Projektunterlagen „Xdamm X linkes und rechtes Ufer - wasserrechtliches Einreichprojekt November 2019“ der Zivilingenieure X unter Einhaltung der nachstehenden Auflagen erteilt:

Die Auflagepunkte 16. und 18. bis 20. aus dem angefochtenen Bescheid bleiben aufrecht.

Der im Regulierungsprofil aufkommende Strauchbewuchs ist regelmäßig so weit freizuschneiden, dass die Beschattung des Gewässers

zwar erhalten bleibt, aber dass dem dem Projekt zugrundeliegenden Rauigkeitswert von k_{ST} = 8 entsprochen wird.

In Spruchpunkt II. wird für die Ausführung der bewilligten Anlage eine Frist bis zum 31. Dezember 2021 eingeräumt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde hinsichtlich des Beschwerdeführers unter Spruchabschnitt A) der Antrag auf Aussetzung des Verfahrens als unbegründet abgewiesen und unter Spruchabschnitt B) im Spruchpunkt I. dem Wasserverband X in Abänderung des Bescheides vom 1. April 1931, GZ: II/7-1210, in der Fassung vom 20. März 1950, GZ: Wa-495/7-1950, die wasserrechtliche Bewilligung für die Sanierung des linksufrigen Dammes zwischen Fluss-km 14,600 und km 15,050 in der Ortschaft X, Gemeindegebiet X, in Form einer landseitigen Rückversetzung und Verstärkung auf den Grundstücken Nr. X, X, X, X und X, je KG X, zur Sicherstellung eines bis zum 100-jährlichen Ereignis bemessenen Hochwasserschutzes für das Siedlungsgebiet X und das dicht besiedelte westliche Stadtgebiet von X erteilt.
Unter Spruchpunkt II. wurde eine Fertigstellungsfrist bis 31. Dezember 2015 eingeräumt, unter Spruchpunkt III. die Entschädigung der Fischereiberechtigten vorbehalten sowie unter Spruchpunkt IV. wurden die Einwendungen des Beschwerdeführers als unbegründet abgewiesen.
Unter Spruchabschnitt C) erfolgte eine Beurkundung von Übereinkommen, unter Spruchabschnitt D) wurde die naturschutzrechtliche Feststellung für das Vorhaben getroffen sowie unter Spruchabschnitt E) wurden Kommissionsgebühren vorgeschrieben.

2. Gegen die Ablehnung des Aussetzungsantrages sowie gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung hat der Beschwerdeführer rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben. Darin wurde zusammengefasst im Wesentlichen vorgebracht, dass das gegenständliche Bewilligungsverfahren wegen Präjudizialität der Entscheidungen in den bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen unter den GZ: WR10-141-102-2010 sowie WR10-155-14-2011 und WR10-155-28-2011 geführten Verfahren bis zu deren Erledigung hätte ausgesetzt werden müssen.

Weiters erfolge eine Verletzung in seinem subjektiven Recht als Grundeigentümer durch eine Verschärfung der Gefahr einer Überschwemmung und Verunreinigung der Grundstücke der Beschwerde führenden Partei Nr. X und X, KG X, sowie durch zusätzliche Auswaschungen und Abschwemmungen im Hochwasserfall und den vermehrten Abtransport von Treibgut und das intensivere und häufigere Ausufern der X sowie der damit verbundenen Beschädigung von insbesondere Jungbäumen. Durch eine Änderung der Abflussgeschwindigkeiten und Abflussmengen komme es zu Beeinträchtigungen und Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung dieser Grundstücke in der bisher ausgeübten Art und einer Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit und somit der Gefahr einer Substanzschädigung des Grundstückes.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hatte zunächst Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt samt Anforderung von Aktenstücken aus den im Aussetzungsantrag Bezug genommenen Verfahren sowie Durchführung von zwei öffentlichen mündlichen Verhandlungen.

Als Ergebnis der Verhandlung vom 8. Oktober 2015 unter Beiziehung eines Amtssachverständigen für Wasserbautechnik wurden von der Bundeswasserbauverwaltung hydraulische Berechnungen in Auftrag gegeben, wobei in einem ersten Schritt eine Bordvollberechnung erfolgen sollte, um zu eruieren, ab welcher Wassermenge es rechtsufrig zu einem Vorlandabfluss kommt. Als nächstes sollte die hydraulische Berechnung die derzeitige Situation mit den unterschiedlichen Dammhöhen links und rechts und die Situation mit gleich hohen Dammhöhen gemäß dem konsensgemäßen Zustand umfassen. Ein weiterer Rechendurchgang sollte mit einem erforderlichen Freibord von 50 cm über dem HQ_{100}-Wasserspiegel am linken Ufer erfolgen. Anhand dieser Berechnungen sollte beurteilt werden können, ob bei den derzeit gültigen unterschiedlichen Wassermengen (HQ_{30}, HQ_{100} und HQ_{300}) durch die unterschiedlichen Dammhöhen Nachteile für den Beschwerdeführer entstehen.

In der Verhandlung vom 9. Juni 2016 wurde das Ergebnis der ergänzenden Berechnungen erläutert und dargestellt. Vereinfacht gesagt ergab sich, dass zumindest bis zu einem Szenario eines HQ_{100} nach den Berechnungen sich für den Beschwerdeführer tendenziell eher Vorteile ergeben. Bei einem HQ_{300} würde es aber auf jeden Fall zu zusätzlichen Überflutungen im Bereich seiner Grundstücke kommen.

Da vom Beschwerdeführer eine prinzipielle Bereitschaft angeführt wurde, im Wege einer einvernehmlichen Entschädigung diese Nachteile in Kauf zu nehmen, wurde das Verfahren hinsichtlich einer außergerichtlichen Einigung mittels Beschlusses vom 15. Juni 2016, GZ: LVwG-550384/32/Wim, ausgesetzt. Bereits in der Verhandlung vom 9. Juni 2016 wurde bei nicht Zustandekommen einer einvernehmlichen Lösung in Aussicht gestellt, dass davon ausgegangen wird, dass eine Prüfung einer Duldungsverpflichtung und einer amtlichen Entschädigungsfestsetzung notwendig sein wird und in einem solchen Fall das Verfahren zurückverwiesen wird.

Mit Schreiben vom 19. August 2016 wurde vom Wasserverband X mitgeteilt, dass die Versuche zur Erzielung einer einvernehmlichen Lösung hinsichtlich Entschädigungshöhe gescheitert sind.

Es wurde daher angeregt, eine Änderung der mit Bescheid vom 27. August 2014, GZ: WR10-104-25-2014, erteilten Bewilligung insofern vorzunehmen, als der Hochwasserschutzdamm linksufrig der X zwischen Fluss-km 14,600 und 15,050

entgegen Auflagepunkt 2. (HW_{100} + 50 cm) auf die ursprünglich bewilligte Dammhöhe bewilligt werden sollte, welche zum Zeitpunkt der Antragstellung als Rechtsbestand gegeben war. Um dem Stand der Technik trotz Entfalls des Freibordes zu entsprechen und den Damm erosionssicher zu gestalten, werde in Abweichung zum ursprünglich eingereichten Projekt begehrt, luftseitig Erosionsschutzmatten zur Erosionssicherung aufzubringen.

Der Damm am rechten Ufer der X von Fluss-km 14,600 bis Fluss-km 15,050 sei entsprechend den Erkenntnissen aus dem Verwaltungsverfahren gegenüber der erteilten wasserrechtlichen Bewilligung um bis zu 20 cm zu niedrig. In diesem Bereich liege am rechten Ufer auf der Dammkrone auch der asphaltierte Weg „X“, für welchen die Stadtgemeinde X eine wasserrechtliche Bewilligung habe. Der Wasserverband X beabsichtige, diesen Mangel zu beheben und sei geplant, die Dammhöhe auf das bewilligte Maß herzustellen und werde davon ausgegangen, dass für diese Instandhaltungsarbeiten diesbezüglich keine gesonderte Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz erforderlich sei. Diesbezüglich und auch bezüglich der naturschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung erfolge noch eine Abklärung mit der Stadtgemeinde X.

In der Folge wurde auch vom Beschwerdeführer mitgeteilt, dass eine einvernehmliche Regelung nicht zustande komme und ein Fortsetzungsantrag betreffend das landesverwaltungsgerichtliche Verfahren gestellt werde.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat daraufhin mit Beschluss vom 4. Juli 2017, GZ: LvwG-550384/35/Wim/KaL, der Beschwerde insofern stattgegeben, als der gesamte Spruchabschnitt B) des angefochtenen Bescheides aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen wurde.

Begründend wurde dazu zusammengefasst im Wesentlichen ausgeführt, dass sich im landesverwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahren ergeben habe, dass zumindest beim derzeitigen Stand der Dammsanierung und zumindest bei 300-jährlichen Hochwässern eine Beeinträchtigung des Grundeigentums des Beschwerdeführers möglich wäre. Bei der Verletzung von Rechten Dritter gebe es keine Geringfügigkeitsgrenze. Nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich sei bei Schutz- und Regulierungswasserbauten eine Beeinträchtigung fremder Rechte bei jedwedem Hochwasserereignis zu prüfen und sei bei einer merklichen Beeinträchtigung die Einräumung von Zwangsrechten unter allfälliger Festsetzung einer Entschädigung im konkreten Vorhaben zu prüfen. Es sei daher auf jeden Fall noch eine Ergänzung des behördlichen Ermittlungsverfahrens erforderlich.

Die ordentliche Revision wurde zugelassen.

Gegen diese Entscheidung haben sowohl das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als auch der Beschwerdeführer rechtzeitig Revision erhoben.

3.3. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Dezember 2017, Ro 2017/07/0030/5, wurde aufgrund der Revision des Bundesministeriums der angefochtene Beschluss wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben.

Begründend wurde darin zusammengefasst im Wesentlichen ausgeführt, dass beim Projekt im Falle seiner Umsetzung, also bei der Gewährleistung eines Schutzes vor einem HQ_{100}, die Grundstücke des Grundeigentümers nicht beeinträchtigt werden. Eine solche Beeinträchtigung sei erst bei dem Eintritt eines Extremhochwasserereignisses von HQ_{300} gesichert angenommen worden. Solche Extremhochwässer treten aber derart selten auf, dass der (wenn auch gesicherte) Eintritt einer Beeinträchtigung im äußerst unwahrscheinlichen Fall eines solchen Hochwasserereignisses nicht anders zu beurteilen ist als der Fall, in dem die Verletzung fremder Rechte nicht das entsprechend hohe Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit erreicht, also ihrerseits äußerst unwahrscheinlich ist. Kommen Beeinträchtigungen aber nicht mit einem entsprechend hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit im Verfahren hervor, können sie nicht zur Abweisung führen; darauf gerichtete Einwände wären abzuweisen.

Weiters wurde ergänzend darauf hingewiesen, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht geprüft habe, ob der Wasserverband durch seine Eingabe vom 19. August 2016 eine Antragsänderung vorgenommen habe.

Die Revision des Beschwerdeführers wurde als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

3.4. Nach weiteren Konsultationen wurde schließlich durch den Wasserverband X mit Eingabe vom 20. Dezember 2019 das nunmehrige wasserrechtliche Einreichprojekt in dreifacher Ausfertigung für die Sanierung des linksufrigen Xdammes und die Belassung des rechtsufrigen Dammes auf derzeitiger Höhe in der X, Gemeinde X, Stadtgemeinde X, X-km 14,060 bis 15,050 mit dem Antrag um Fortsetzung des Verfahrens vorgelegt.

Nach interner Vorprüfung, in welcher seitens des wasserbautechnischen Amtssachverständigen bestätigt wurde, dass die nunmehrigen Unterlagen für eine fachliche Beurteilung ausreichend sind, es sich aus fachlicher Sicht bei den Änderungen zum bisherigen Projekt um bloße Modifikationen handelt, die das grundlegende Vorhaben und auch den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens nicht auswechseln und es im Verhältnis zu den Parteien des Behördenverfahrens zu keinerlei Verschlechterungen gegenüber dem ursprünglichen Projekt kommt, wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung unter persönlicher Ladung

des Beschwerdeführers, des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans, des Konsenswerbers und der belangten Behörde und allgemeiner Kundmachung auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich sowie allgemeiner Kundmachung und Auflage des Projektes in der Gemeinde X und der Stadtgemeinde X für den 27. Februar 2020 anberaumt.

3.5. Mit Eingabe vom 20. Februar 2020 erfolgten seitens der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers Einwendungen zum geänderten Projekt und eine Beschwerdeergänzung.

Darin wurde zusammengefasst eingewendet eine projektbedingte Verschärfung der Hochwassergefahr bei allen möglichen Hochwasserereignissen, auch bei HQ_{300}, zum Nachteil der Grundflächen der Beschwerde führenden Partei und damit verbunden auch die Gefahr einer Überschwemmung und Verunreinigung ihrer Grundstücke sowie zusätzliche Auswaschungen und Abschwemmungen im Hochwasserfall, der vermehrte Abtransport von Treibgut, das intensivere und häufigere Austreten der X auf die Grundflächen der Beschwerde führenden Partei und damit verbundene Beschädigungen insbesondere von Jungbäumen sowie die projektbedingte Änderung der Abflussgeschwindigkeiten und Abflussmengen und die damit verbundenen Beeinträchtigungen und Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung ihrer Grundstücke in der bisher geübten Art und letztlich auch eine Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit dieser Grundflächen durch längere und intensivere Durchnässungen und somit auch die Gefahr einer Substanzschädigung der Grundstücke.

Weiters wurde vorgebracht, dass es in Folge der Beseitigung der Durchlässigkeiten des linksufrigen Dammes auf seiner rechtsufrigen Seite zu einer zusätzlichen Verschärfung der Hochwassersituation kommen würde. Weiters sei durch die rege Bautätigkeit im linksufrigen Bereich es zu einem erheblichen Retentionsraumverlust gekommen, was sich ebenfalls nachteilig auf die Grundflächen des Beschwerdeführers auswirke. Es solle daher der rechtsufrige Damm auf die gleiche Höhe wie der linksufrige Damm ausgebaut werden. Dieser weise eine konsenswidrige Höhe und einen derzeit nicht bewilligten Zustand auf.

Durch eine wasserrechtlich konsenslos hergestellte Aufschüttung und Überführung für eine Straße mit Durchlass (= Überfahrtsbrücke der ÖBB in X und speziell der dort befindliche Durchlass, Xstraße und Xbrücke), von seinen Grundstücken aus gesehen im westlichen Bereich, würde der weitere Abfluss von Hochwässern von seinen Grundstücken zu dessen Nachteil beeinträchtigt werden. Auch komme es bei der Xwehranlage zu Verklausungen und damit verbundenen großflächigen Überschwemmungen zum Nachteil der Grundflächen der Beschwerde führenden Partei, die durch das neue Projekt zusätzlich zu einer Verschärfung führen.

3.6. An der Verhandlung am 27. Februar 2020 haben neben dem Beschwerdeführer und seiner Rechtsvertretung, Vertreter des Gewässerbezirkes Grieskirchen, des Wasserverbandes X, der belangten Behörde, des planenden Zivilingenieurbüros und der Stadtgemeinde X teilgenommen.

3.6.1. Hinsichtlich Überfahrtsbrücke der ÖBB in X und des dort befindlichen Durchlasses im Bereich der nunmehrigen Xstraße wurde die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für die Auflassung der Eisenbahnkreuzung nach Fertigstellung der Straßenbrücke in Form des Bescheides des Bundesministeriums für Verkehr vom 12. Oktober 1984, GZ: EB 213.847-2-II/2-1984, beigeschafft. Hinsichtlich der Projektunterlagen wurde vereinbart, dass mit dem zuständigen Vertreter der ÖBB Kontakt aufgenommen wird, um eine kurzfristige Projekteinsicht zu erhalten. Mit dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers wurde vereinbart, dass für den Fall, dass keine relevanten wasserrechtlichen Ausführungen darin enthalten sind, dies per E-Mail mitgeteilt wird, für den Fall solcher Ausführungen auszugsweise die Unterlagen für eine kurzfristige Stellungnahme übermittelt werden.

3.6.2. Vom beigezogenen wasserbautechnischen Amtssachverständigen wurden gutachtliche Ausführungen getroffen und diese in der aufgenommenen Niederschrift wie folgt protokolliert:

„In der Folge wird der Amtssachverständige für Wasserbautechnik ersucht, zu den gutachtlichen Ausführungen in der Verhandlungsschrift vom 8. Oktober 2015, GZ: LVwG-550384/10/Wim/AK, insofern Ergänzungen bzw. Präzisierungen anzubringen, als dies auf das nunmehr modifizierte Projekt zutrifft.

Der Amtssachverständige führt dazu aus:

Zur Verhandlungsschrift vom 8. Oktober 2015 wird eingangs festgestellt, dass bei den darin angeführten, dem Projekt zugrundeliegenden Wassermengen ein Tippfehler beim 30-jährlichen Hochwasser vorliegt. Dieses beträgt nicht 37,4 m³/s, sondern 79,4 m³/s und berücksichtigt auch die verringerte Wassermenge durch das Hochwasserrückhaltebecken Stillbach.
Aufgrund der damaligen Besprechung wurde vom Ziv.-Ing.-Büro X eine hydraulische Berechnung für die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 20. März 1950 bewilligten Dammhöhen sowie für den derzeitigen Zustand unter Berücksichtigung des bereits aufgeweiteten linken Ufers durchgeführt.
Dem nunmehrigen Antrag liegt eine Verbreiterung des Abflussprofils zwischen Fluss-km 14,8, das ist direkt aufwärts der Xbrücke, und Fluss-km 15,2 zugrunde. Diese Verbreiterung um 1 m erfolgte bereits 2014, um zukünftig auch einen gewissen Uferbewuchs im Regulierungsprofil zulassen zu können. Die Dammkrone wurde auf der mit 1950 bewilligten Höhe hergestellt. Im Antrag 2014 war auch eine Erhöhung um 50 cm als Freibord vorgesehen, welches allerdings in dem derzeitigen Antrag nicht mehr enthalten ist. Dafür soll der Damm luftseitig für den Fall einer Überströmung mit einer Erosions-

schutzmatte versehen werden. Im Zuge der Verbreiterung wurde auch lehmiges Dichtmaterial eingebaut und zum Schutz von Biberschäden eine Stahlspundwand an der wasserseitigen Böschungskrone errichtet.
Der rechte Damm soll auf Höhe des derzeitigen Bestandes verbleiben und nicht wie im Regulierungsprojekt 1950 auf gleiches Niveau wie der linke Damm aufgehöht werden.
Die hydraulische Berechnung wurde für ein 30-jährliches Hochwasser mit 79,4 m³/s und für ein 100-jährliches Hochwasser mit 96,2 m³/s durchgeführt. In den Plänen wurden die Wassertiefen und Wasserspiegellagen jeweils für beide Zustände dargestellt und die Differenzen aus dem Zustand 2019 minus dem Zustand 1952 gebildet.
Abwärts des gegenständlichen Bereiches liegt das Xwehr, welches über eine Steuerung der Wehrklappe über ein Gegengewicht verfügt. Bei steigendem Wasserstand öffnet die Klappe automatisch und muss bei Hochwasser gänzlich gelegt sein und der freie Durchfluss gewährleistet sein.

Zusammengefasst zeigt sich, dass bei einem 30-jährlichen Hochwasser es linksufrig zu keiner Überflutung kommt und im derzeitigen Zustand durch die Verbreiterung des Abflussprofils der Wasserspiegel geringfügig absinkt. Ein 30-jährliches Hochwasser führt im Bereich der Einmündung des Xbaches zu einem Ausströmen in das rechte Vorland bzw. werden Hochwässer des Xbaches an der Einströmung in das Regulierungsprofil gehindert und fließen so im rechten Vorland ab. Etwa auf Höhe des Fluss-km 15,05 ist im Gelände eine markante Geländeaufhöhung um ca. 1 m vorhanden, vor der sich das austretende Hochwasser staut und Wassertiefen bis 1,5 m bewirkt (Beilage 5 der Verhandlungsschrift). Diese Geländestufe wird seicht überströmt und fließt das Wasser im natürlichen Gefälle zum Durchlass im Zuge der Xstraße. Diese weist einen Durchlass von 3,8 m² auf und es fließt das Hochwasser unterhalb des Durchlasses in die dort tieferliegende Xregulierung. Die hydraulische Berechnung zeigt, dass es sowohl beim Zustand 1952 als auch beim Zustand 2019 durch die oben beschriebene Geländestufe im Bereich Fluss-km 15,05 bis Fluss-km 15,1 zu einem Rückströmen des Vorlandabflusses in die Regulierung kommt. Die Wasserspiegeldifferenz zwischen Vorland und Regulierung beträgt beim Zustand 1952 ca. 40 cm, beim Zustand 2019 ca. 25 cm.

Bei einem 100-jährlichen Hochwasser kommt es bereits zwischen Fluss-km 15,55 und Fluss-km 14,3, also oberhalb der Xbachmündung, beidseitig zu einem Überfluten der Dämme. Diese Überflutung am linken und am rechten Ufer findet im derzeitigen Zustand nicht mehr statt, da durch die Aufweitung des Regulierungsprofils sich der Abfluss im Flussschlauch erhöht. Auch hier ist in beiden Fällen der Rückstau vor der Geländestufe deutlich erkennbar und strömt dort in das Hochwasser wieder zurück in die Xregulierung. Bei der Berechnung Zustand 1952 mit einem um ca. 20 cm höheren Damm am rechten Ufer verringert sich allerdings die Rückströmung in die Regulierung und erfolgt ein größerer Vorlandabfluss Richtung Xstraße. Dies zeigt sich auch in der größeren Überflutungsfläche direkt vor dem Durchlass, der offensichtlich bei dieser Wassermenge einen gewissen Rückstau bewirkt. Dieser Umstand wurde auch beim Hochwasser 2002 beobachtet. Der Wasserspiegel zwischen Geländestufe und dem Bereich vor dem Durchlass weist ein Gefälle von rund 1,68 m auf. Ein Rückstau ist daher nur direkt vor dem Durchlass gegeben.
Der Lageplan der Wasserspiegeldifferenzen zeigt bei einem 30-jährlichen Hochwasser durch die Aufweitung der Regulierung einen um 5 bis 10 cm niedrigeren Abfluss im rechten Vorland und auch einen geringeren Rückstaueffekt vor dem Durchlass um ca. 50 cm.

Der gleiche Umstand zeigt sich auch bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis, da auch hier die Aufweitung im Regulierungsprofil wirksam wird.
Diese Berechnung setzt die ordnungsgemäße Funktion des Xwehres voraus, dessen Betrieb und Wartung in der Verpflichtung des Mühlenbesitzers liegt und das bei Hochwasser den Abflussquerschnitt freigeben muss. Bei einem nicht ordnungsgemäßen Betrieb, falls sich bei Hochwasser die Klappe nicht gänzlich öffnet, kommt es zu einem Überströmen des rechtsufrigen Dammes direkt aufwärts der Straße.

Zusammenfassend kann anhand dieser hydraulischen Berechnungen festgestellt werden, dass das Rückströmen des Vorlandwassers in die Regulierung die abwärts liegenden Grundstücke im derzeitigen Zustand gegenüber dem bisher bewilligten Zustand 1950 durch einen um 5 bis 10 cm niedrigeren Wasserstand, bei einem Wasserstand im bisher bewilligten Zustand auf den Grundstücken von Herrn G 20 bis 80 cm, entlastet.

Vom Verhandlungsleiter werden an den Amtssachverständigen nachstehende Fragen mit dem Ersuchen um gutachtliche Ausführungen dazu gestellt:

- Sind die nunmehrigen Projektänderungen als Modifikationen anzusehen, durch die das grundlegende Vorhaben ausgewechselt wird oder nicht?

  Mit der gegenständlichen Projektänderung wird der Abflussquerschnitt der Regulierung vergrößert, um einen Uferbewuchs in einem gewissen Ausmaß zulassen zu können. Dieser wurde bei der hydraulischen Berechnung durch einen entsprechenden Abflussbeiwert berücksichtigt. An der grundsätzlichen Funktion der Regulierung als Hochwasserschutzmaßnahme ändert sich dadurch nichts.

- Wurden in den Berechnungen das wasserrechtlich bewilligte und überprüfte Rückhaltebecken Xbach sowie der nunmehr rechtsgültige Gefahrenzonenplan X und Zubringer mit berücksichtigt?

  Die hydraulischen Werte aus dem Gefahrenzonenplan unter Berücksichtigung des Rückhaltebeckens Xbach sind der hydraulischen Berechnung zugrundegelegt.

- Ist hinsichtlich der Grundstücke Nr. X und X (bzw. nach Angaben des Beschwerdeführers nach einer Grundstücksvereinigung nur mehr Nr. X), KG X, des Beschwerdeführers eine Verschärfung der Gefahr in Form von zusätzlichen, häufigeren und intensiveren Überschwemmungen und auch einer zusätzlichen Verunreinigung der Grundstücke wahrscheinlich?

  Aufgrund der Vergrößerung des Regulierungsprofils kommt es zu einem verringerten Ausströmen in das rechte Vorland und somit auch zu einer geringeren Überflutungsfläche. Eine zusätzliche Verunreinigung der Grundstücke ist nicht möglich.

- Sind zusätzliche Auswaschungen und Abschwemmungen auf den Grundstücken des Beschwerdeführers im Hochwasserfall wahrscheinlich?

Durch die 5 bis 10 cm niedrigeren Wasserspiegeln kann dies ausgeschlossen werden. Die Fließgeschwindigkeit ist vom Gefälle des natürlichen Geländes abhängig und ändert sich auch durch den geringeren Abfluss nicht.

- Ist die vorhandene Durchsickerung im linksufrigen Dammbereich grundsätzlich entsprechend der ursprünglichen Bewilligung als projektgemäß anzusehen und kommt es durch die Beseitigung dieser Durchsickerung zu merklichen Veränderungen des Hochwasserabflusses auf den Grundstücken des Beschwerdeführers?

  Ein Hochwasserschutzdamm ist aus Standsicherheitsgründen grundsätzlich dicht auszuführen. Eine maßgebende, den Hochwasserabfluss beeinflussende Durchsickerung wäre aus technischer Sicht unzulässig. Bei einem Erddamm stellt sich nach längerem Einstau je nach verwendetem Erdmaterial eine Sickerlinie ein und wird dieses Sickerwasser üblicherweise in einer Dammfußdrainage gesammelt und abgeleitet. Es handelt sich dabei jedoch nur um wenige l/s auf 1.000 m Dammlänge. Diese Wassermenge könnte man nach eingehender geotechnischer Untersuchung unter Verwendung entsprechender Berechnungsmodelle ermitteln. Diese Wassermenge ist in Bezug zur Hochwasserführung von 96.200 l/s vernachlässigbar und führt zu keiner Verschärfung der Hochwasserabflussverhältnisse auf den Grundstücken des Beschwerdeführers.
  Der linke Damm wurde im Zuge der Kanalbauarbeiten wesentlich geschwächt, was eine geotechnische Untersuchung auch ergab. Die daraus resultierenden beobachteten Durchsickerungen beim Hochwasser 2002 können nicht als Rechtsbestand beurteilt werden und waren daher vom Konsensinhaber umgehend mittels einer Abdichtung zu beseitigen.

- Stellt sich die Notwendigkeit auch einer zusätzlichen Abdichtung des rechtsufrigen Dammbereiches und würde dies für den Beschwerdeführer einen für ihn bestehenden Nachteil abwenden?

  Der rechtsufrige Damm wurde nicht wie der linksufrige Damm durch nachträgliche Grabungsarbeiten geschwächt. Er weist außerdem eine geringere Dammhöhe und flache Böschungen in das Vorland auf. Eine Abdichtung erscheint nach derzeitigem Wissen nicht erforderlich und würde auch keinen Nachteil abwenden.

- Kommt es durch die rege Bautätigkeit und das nunmehrig zur Bewilligung anstehende Projekt im linksufrigen Bereich zu einem Retentionsraumverlust, der die Hochwassersituation im Bereich des Beschwerdeführers verschlechtert?

  Durch die Aufweitung des Regulierungsprofils und der damit verbundenen größeren Abflussleistung entfällt das beidseitige Überströmen der Dämme aufwärts der Xbachmündung und es verringert sich auch der rechtsufrige Vorlandabfluss. Somit kann es auch zu keiner Verschlechterung der Hochwassersituation auf den Grundstücken des Beschwerdeführers kommen.

- Ist eine Trennung der Hochwasserverhältnisse im Xbach und in der X fachlich geboten und sinnvoll und wurden bei der Begutachtung die maßgeblichen Verhältnisse berücksichtigt?

Eine Trennung der Hochwasserverhältnisse wäre nur möglich, wenn der Xbach nicht in die X eingeleitet wird, sondern über ein neu anzulegendes Gerinne bis in das Unterwasser des Xwehres geleitet wird. Dann wären auf den Grundstücken des Beschwerdeführers nur die Hochwasserverhältnisse des Xbaches maßgebend. Auch diese würden zu ähnlichen Überflutungen auf diesen Grundstücken führen. Laut Gefahrenzonenplanverordnung des Bundesministeriums sind in einer hydraulischen Berechnung alle Zuflüsse zu berücksichtigen und können nicht getrennt beurteilt werden. Die maßgeblichen Verhältnisse wurden bei der Begutachtung berücksichtigt.

- Sind die Anschüttungen vom Herbst 2000 im linksufrigen Dammbereich über das Regulierungsniveau 1952 noch maßgeblich bzw. projektrelevant?

  Diese Anschüttungen wurden bei der Sanierung 2014 durch die höhenmäßige Ausrichtung des Dammes auf den bewilligten Zustand wieder beseitigt.

- Wurden in der Projektierung und der fachlichen Beurteilung die tatsächlichen Verhältnisse im Bereich der Straße und des Durchlasses bei der westlichen Überführung Xstraße und Xbrücke berücksichtigt? Sind dadurch negative Auswirkungen auf die Grundstücke des Beschwerdeführers im Hochwasserfall wahrscheinlich?

  Laut Auskunft des Ziviltechnikers Dipl.-Ing. M sind diese Bauwerke im digitalen Geländemodell, welches der hydraulischen Berechnung zugrunde liegt, berücksichtigt. Die hydraulische Berechnung bei einem 100-jährlichen Hochwasser zeigt beim 1950 bewilligten Zustand einen Rückstau aufwärts des Durchlasses auf einer Länge von rund 100 m. Dieser Rückstau verringert sich im derzeitigen Zustand aufgrund des geringeren Vorlandabflusses laut Lageplan Wasserspiegeldifferenzen dort um ca. 50 cm, was eine wesentliche Verbesserung für die Grundstücke des Beschwerdeführers bedeutet.

- Sind bei ordnungsgemäßem Betrieb der Xwehranlage merkliche Beeinträchtigungen der Grundstücke des Beschwerdeführers wahrscheinlich?

  Durch die mittels Gegengewicht gesteuerte Wehranlage wird unter normalen Abflussverhältnissen der gesamte Abflussquerschnitt automatisch freigegeben und darf dadurch keine Beeinträchtigung der Grundstücke des Beschwerdeführers erfolgen. Wird ein gesamter Baum in den Abflussquerschnitt eingedriftet, wird das als höhere Gewalt beurteilt. Ablagerungen oder Verklausungen durch Einzeläste werden durch das Öffnen der Klappen bei Hochwasser üblicherweise weitergeschwemmt und führen zu keiner Verklausung.

Der Rechtsvertreter und der Beschwerdeführer stellen an den Amtssachverständigen nachstehende Frage, welche wie folgt beantwortet wird:

Sind bei der Beurteilung Eisschollen im Bereich der Wehranlage und auch beim Durchlass bei der Xstraße mit berücksichtigt worden bzw. inwieweit wirken sich diese gegenständlich aus?

In der hydraulischen Berechnung werden üblicherweise Vereisung und Eisschollen nicht berücksichtigt. Dies erfolgt ausschließlich bei einer Restrisikobetrachtung. Wenn es bei Hochwasser durch Eisschollen zu einer Verklausung der Brücke oder der Wehranlage kommen sollte, kann diese über Anweisung des im Katastrophenfall zuständigen Bürgermeisters mittels eines Baggers von der Brücke aus beseitigt werden. Die Auswirkungen sind die gleichen wie beim Bauzustand 1952 und beim Zustand 2019. Nach internen Erhebungen, auch bei einem langjährigen Mitarbeiter des Gewässerbezirkes Grieskirchen, hat sich gezeigt, dass es in den letzten Jahrzehnten zu keinerlei Problemen mit Eis im dortigen Bereich gekommen ist. Lediglich im Jahr 1954 könnte es ein nicht besonders großes Eisproblem gegeben haben. Zu diesem Zeitpunkt war die Wehranlage erst ca. ein bis zwei Jahre errichtet. Spezielle Maßnahmen aus diesem Fall heraus sind nicht bekannt."

3.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von nachstehendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Dem nunmehrigen Antrag liegt eine Verbreiterung des Abflussprofils der Xregulierung, bewilligt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 1. April 1931, GZ: II/7-1210, in der Fassung des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 20. März 1950, GZ: Wa-495/7-1950, zwischen Fluss-km 14,8, das ist direkt aufwärts der Xbrücke, und Fluss-km 15,2 zugrunde. Diese Verbreiterung linksseitig um 1 m erfolgte bereits 2014, um zukünftig auch einen gewissen Uferbewuchs im Regulierungsprofil zulassen zu können. Die Dammkrone wurde auf der mit 1950 bewilligten Höhe hergestellt. Dafür soll der Damm luftseitig für den Fall einer Überströmung mit einer Erosionsschutzmatte versehen werden. Im Zuge der Verbreiterung wurde auch lehmiges Dichtmaterial eingebaut und zum Schutz vor Biberschäden eine Stahlspundwand an der wasserseitigen Böschungskrone errichtet.
Der rechte Damm soll auf Höhe des derzeitigen Bestandes verbleiben und nicht wie im Regulierungsprojekt 1950 auf gleiches Niveau wie der linke Damm aufgehöht werden.

Bei den Änderungen zum bisherigen Projekt handelt es sich um bloße Modifikationen, die das grundlegende Vorhaben und auch den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens nicht auswechseln und es kommt im Verhältnis zu den Parteien des Behördenverfahrens zu keinerlei Verschlechterungen gegenüber dem ursprünglichen Projekt.

Insbesondere kommt es durch die gegenständlichen Projektmodifikationen zu keinen merklichen Beeinträchtigungen auf den Grundstücken des Beschwerdeführers (Nr. X und X bzw. nach einer Grundstücksvereinigung nur mehr Nr. X) im Verhältnis zum bisher bewilligten Zustand.

Hinsichtlich Überfahrtsbrücke der ÖBB in X und des dort befindlichen Durchlasses im Bereich der nunmehrigen Xstraße liegt eine naturschutzrechtliche Bewilligung bzw. Feststellung zugunsten der ÖBB mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft

Grieskirchen vom 3. Juni 1985, GZ: Agrar/517/1985, vor. Die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für die Auflassung der Eisenbahnkreuzung nach Fertigstellung der Straßenbrücke wurde mit Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr vom 12. Oktober 1984, GZ: EB 213.847-2-II/2-1984, erteilt.
Die dort bestehenden Verhältnisse wurden mitberücksichtigt und kommt es zu keinen projektbedingten Verschlechterungen auf den Grundstücken des Beschwerdeführers.

Nachdem die Verbreiterung der Regulierung bereits 2014 erfolgt ist, sind die Vorschreibungspunkte 2. bis 14. bezüglich der Baudurchführung hinfällig. Der linksufrige Damm wurde ohne dem damals vorgesehenen Freibord von 50 cm über dem errechneten HW_{100}-Wasserpiegel hergestellt. Offen ist noch der Einbau der luftseitigen Erosionsschutzmatte. Die Bauausführung erfolgte unter Aufsicht eines befugten Ziviltechnikers.
Die Baumaßnahmen wurden vermessen und ist die Grundbuchsordnung bereits hergestellt. Punkt 15. ist somit erfüllt, aufrecht bleiben die Punkte 16., 18. bis 20. Zusätzlich ist vorzuschreiben:

- Der im Regulierungsprofil aufkommende Strauchbewuchs ist regelmäßig so weit freizuschneiden, dass die Beschattung des Gewässers zwar erhalten bleibt, aber dem dem Projekt zugrundeliegenden Rauigkeitswert von k_{ST} = 8 entspricht.

3.8. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem durchgeführten umfassenden Ermittlungsverfahren, insbesondere den oben dargestellten schlüssigen und nachvollziehbaren gutachtlichen Ausführungen des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik, denen auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene seitens des Beschwerdeführers entgegengetreten wurde.

So wurde durch den Amtssachverständigen gutachtlich bestätigt, dass es auf den Grundstücken des Beschwerdeführers bis zu einem 100-jährlichen Hochwasserereignis sogar zu einem Absinken der Hochwasserstände um 5-10 cm kommt. Die vom Beschwerdeführer befürchteten Nachteile treten nicht ein.

Die rechtsufrig nunmehr auf Dauer verbleibende niedrigere Dammhöhe begünstigt das Rückströmen von bereits oberhalb ausgetretenen und an der Außenseite des Dammes daherfließenden Hochwässern in die X und wirkt sich daher günstig für die Grundstücke des Beschwerdeführers aus.

Aufgrund der Vergrößerung des Regulierungsprofils kommt es generell zu einem verringerten Ausströmen in das rechte Vorland und somit auch zu einer geringeren Überflutungsfläche. Eine zusätzliche Verunreinigung der Grundstücke ist nicht möglich. Durch die Aufweitung des Regulierungsprofils und der damit verbundenen größeren Abflussleistung entfällt das beidseitige Überströmen der Dämme aufwärts der Xbachmündung und es verringert sich auch der rechtsufrige

Vorlandabfluss. Somit kann es auch zu keiner Verschlechterung der Hochwassersituation auf den Grundstücken des Beschwerdeführers kommen.

Eine Trennung der Hochwasserverhältnisse im Xbach und in der X wäre nur möglich, wenn der Xbach nicht in die X eingeleitet wird, sondern über ein neu anzulegendes Gerinne bis in das Unterwasser des Xwehres geleitet wird. Dann wären auf den Grundstücken des Beschwerdeführers nur die Hochwasserverhältnisse des Xbaches maßgebend. Auch diese würden zu ähnlichen Überflutungen auf diesen Grundstücken führen. Laut Gefahrenzonenplanverordnung des Bundesministeriums sind in einer hydraulischen Berechnung alle Zuflüsse zu berücksichtigen und können nicht getrennt beurteilt werden. Die maßgeblichen Verhältnisse wurden bei der Begutachtung berücksichtigt.

Durch die 5 bis 10 cm niedrigeren Wasserspiegel können zusätzliche Auswaschungen und Abschwemmungen ausgeschlossen werden. Die Fließgeschwindigkeit ist vom Gefälle des natürlichen Geländes abhängig und ändert sich auch durch den geringeren Abfluss nicht.

In der hydraulischen Berechnung werden üblicherweise Vereisung und Eisschollen nicht berücksichtigt. Dies erfolgt ausschließlich bei einer Restrisikobetrachtung. Wenn es bei Hochwasser durch Eisschollen zu einer Verklausung der Brücke oder der Wehranlage kommen sollte, kann diese über Anweisung des im Katastrophenfall zuständigen Bürgermeisters mittels eines Baggers von der Brücke aus beseitigt werden. Die Auswirkungen sind die gleichen wie beim Bauzustand 1952 und beim Zustand 2019.

Ein Hochwasserschutzdamm ist aus Standsicherheitsgründen grundsätzlich dicht auszuführen. Eine maßgebende, den Hochwasserabfluss beeinflussende Durchsickerung wäre aus technischer Sicht unzulässig. Bei einem Erddamm stellt sich nach längerem Einstau je nach verwendetem Erdmaterial eine Sickerlinie ein und wird dieses Sickerwasser üblicherweise in einer Dammfußdrainage gesammelt und abgeleitet. Es handelt sich dabei jedoch nur um wenige l/s auf 1.000 m Dammlänge. Diese Wassermenge ist in Bezug zur Hochwasserführung von 96.200 l/s vernachlässigbar und führt zu keiner Verschärfung der Hochwasserabflussverhältnisse auf den Grundstücken des Beschwerdeführers. Die Durchsickerungen können nicht als Rechtsbestand beurteilt werden.

Die Anschüttungen vom Herbst 2000 im linksufrigen Dammbereich über das Regulierungsniveau 1952 wurden bei der Sanierung 2014 durch die höhenmäßige Ausrichtung des Dammes auf den bewilligten Zustand wieder beseitigt.

Der rechtsufrige Damm wurde nicht wie der linksufrige Damm durch nachträgliche Grabungsarbeiten geschwächt. Er weist außerdem eine geringere Dammhöhe und

flache Böschungen in das Vorland auf. Eine Abdichtung erscheint nach derzeitigem Wissen nicht erforderlich und würde auch keinen Nachteil abwenden.

Die hergestellte Aufschüttung und Überführung für eine Straße mit Durchlass (= Überfahrtsbrücke der ÖBB in X und speziell der dort befindliche Durchlass, Xstraße und Xbrücke) wurden im digitalen Geländemodell, welches der hydraulischen Berechnung zugrunde liegt, berücksichtigt. Die hydraulische Berechnung bei einem 100-jährlichen Hochwasser zeigt beim 1950 bewilligten Zustand einen Rückstau aufwärts des Durchlasses auf einer Länge von rund 100 m. Dieser Rückstau verringert sich im derzeitigen Zustand aufgrund des geringeren Vorlandabflusses laut Lageplan Wasserspiegeldifferenzen dort um ca. 50 cm, was eine wesentliche Verbesserung für die Grundstücke des Beschwerdeführers bedeutet.

Durch die mittels Gegengewicht gesteuerte Xwehranlage wird unter normalen Abflussverhältnissen der gesamte Abflussquerschnitt automatisch freigegeben und darf dadurch keine Beeinträchtigung der Grundstücke des Beschwerdeführers erfolgen. Wird ein gesamter Baum in den Abflussquerschnitt eingedriftet, wird das als höhere Gewalt beurteilt. Ablagerungen oder Verklausungen durch Einzeläste werden durch das Öffnen der Klappen bei Hochwasser üblicherweise weitergeschwemmt und führen zu keiner Verklausung.

Die nunmehr noch notwendigen bzw. erforderlichen Auflagen ergeben sich ebenfalls aus den gutachtlichen Ausführungen des beigezogenen wasserbautechnischen Amtssachverständigen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. § 38 AVG lautet:

„Sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, ist die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.“

Wie schon die belangte Behörde in ihrer Bescheidbegründung richtig ausgeführt hat, vermittelt § 38 AVG kein subjektives Recht des Beschwerdeführers auf Aussetzung des Verfahrens. Dies liegt ausschließlich im Ermessen der Behörde und hat diese dazu ausgeführt, dass es linksseitig des Xdammes zu keinerlei Veränderungen durch das Vorhaben kommt. Dies gilt auch für die nunmehrige

Projektmodifikation, die am ursprünglichen 100-jährlichen Hochwasserschutz, für den die Anlage schon seit jeher konzipiert war, nichts ändert. Durch die Nichterrichtung des Freibords kommt es, wenn überhaupt, nur zu einer Verbesserung für die Grundstücke des Beschwerdeführers auf der rechten Seite der X, zumal die rechtsseitige nunmehr niedrigere Dammausführung ein früheres Zurückströmen der bereits oberhalb auf diese Seite ausgetretenen Hochwässer ermöglicht. Eine Präjudizialität der Entscheidungen in den bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen unter den GZ: WR10-141-102-2010 sowie WR10-155-14-2011 und WR10-155-28-2011 geführten Verfahren liegt daher nicht vor. Es waren und sind daher die Voraussetzungen für ein Aussetzen des Verfahrens nicht gegeben. Selbst bei Annahme einer solchen Präjudizialität wäre in der nunmehrigen Entscheidung eine selbständige Vorfragenbeurteilung, die nach § 38 AVG ohne weiteres zulässig ist, zu erblicken.

4.2. Nach § 13 Abs. 8 AVG kann der verfahrenseinleitende Antrag in jeder Lage des Verfahrens bis zu einer allfälligen Schließung des Ermittlungsverfahrens (§ 39 Abs. 3) geändert werden. Durch die Antragsänderung darf die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden.
Diese Bestimmung findet auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Anwendung.

Bei den Änderungen zum bisherigen Projekt handelt es sich um bloße Modifikationen, die das grundlegende Vorhaben und auch den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens nicht auswechseln. Es war somit die Antragsänderung als zulässig anzusehen und daher das Beschwerdeverfahren entsprechend fortzusetzen.

Durch die nunmehrige Antragsänderung ist auch eine Prüfung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hinfällig, ob der Wasserverband durch seine Eingabe vom 19. August 2016 eine Antragsänderung vorgenommen habe, da diese Eingabe nicht mehr relevant ist.

4.3. Nach § 41 Abs. 1 WRG 1959 muss zu allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern vor ihrer Ausführung die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde eingeholt werden. Nach Abs. 4 dieser Bestimmung sind Schutz- und Regulierungswasserbauten einschließlich größerer Räumungsarbeiten so auszuführen, dass öffentliche Interessen nicht verletzt werden und eine Beeinträchtigung fremder Rechte vermieden wird. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 und 4 WRG 1959 finden sinngemäß Anwendung.
Nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 sind als bestehende Rechte rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches, Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

4.3.1. Aus den Ergebnissen des verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens ergibt sich, dass es auf den Grundstücken des Beschwerdeführers zu keinen projektbedingten Verschlechterungen im Verhältnis zum bisher bewilligten Zustand, sondern eher sogar zu Verbesserungen kommt. Dies trifft auf jeden Fall bis zu einem 100-jährlichen Hochwasserereignis zu. Darüber hinausgehende Extremhochwässer treten aber derart selten auf, dass auch der Fall des Eintritts einer Beeinträchtigung im äußerst unwahrscheinlichen Fall eines solchen Hochwasserereignisses nicht anders zu beurteilen ist als der Fall, in dem die Verletzung fremder Rechte nicht das entsprechend hohe Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit erreicht, also ihrerseits äußerst unwahrscheinlich ist. Kommen Beeinträchtigungen aber nicht mit einem entsprechend hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit im Verfahren hervor, können sie nicht zur Abweisung führen. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist diese vom Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 14. Dezember 2017, Ro 2017/07/0030/5, vertretene Rechtsansicht auch im konkreten Fall zutreffend, da bei über 100-jährlichen Ereignissen kein entsprechend hohes Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit mehr vorliegt.

4.3.2. § 98 Abs. 4 WRG 1950 lautet:

„Die Zuständigkeit der Eisenbahnbehörde in Wasserrechtssachen richtet sich nach den Bestimmungen des § 127."

§ 127 Abs. 1 lit. a und b WRG 1959 lauten:

„(1) Für Eisenbahnbauten und Bauten auf Bahngrund, die nach den eisenbahnrechtlichen Vorschriften einer eisenbahnbaubehördlichen Bewilligung bedürfen und durch die öffentliche Gewässer oder obertägige Privatgewässer berührt werden, gelten in Ansehung des Verfahrens und der Zuständigkeit nachstehende Grundsätze:
a) sind diese Bauten mit einer Wasserentnahme aus einem derartigen Gewässer oder mit einer Einleitung in ein solches verbunden oder bezwecken sie die Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers, so bedürfen sie im vollen Umfange der Wasserbenutzung einer besonderen wasserrechtlichen Bewilligung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes;
b) in allen übrigen Fällen sind im eisenbahnrechtlichen Bauverfahren auch die materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden. Zu diesem Zweck ist dem eisenbahnbehördlichen Ermittlungsverfahren (der politischen Begehung) ein Vertreter der Wasserrechtsbehörde als Kommissionsmitglied beizuziehen. Findet sich die Eisenbahnbehörde nicht in der Lage, der Stellungnahme dieses Kommissionsmitgliedes Rechnung zu tragen, so hat sie bei der Entscheidung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzugehen."

Die gegenständliche Anlage fällt unter die Bestimmung des § 127 Abs. 1 lit. b WRG 1959, damit ist hier keine Wasserbenutzung im Sinne der lit. a verbunden.

Die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für die Auflassung der Eisenbahnkreuzung nach Fertigstellung der Straßenbrücke wurde mit Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr vom 12. Oktober 1984, GZ: EB 213.847-2-II/2-1984, erteilt. Die Projektunterlagen konnten mangels Erreichbarkeit und Reaktion seitens der ÖBB in Zeiten der derzeitigen Coronakrise nicht beigeschafft werden. Diese sind für die gegenständliche Entscheidung nicht unmittelbar relevant, da festgestellt wurde, dass die tatsächlichen Verhältnisse dort im verfahrensgegenständlichen Projekt und in den Berechnungen mitberücksichtigt wurden und projektbedingt dort für die Grundstücke des Beschwerdeführers es zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen, sondern sogar eher zu einer Verbesserung kommt. Allfällige Beeinträchtigungen von dort, auch wenn diese nicht konsensgemäß wären, sind keinesfalls dem Projekt zuzuordnen. Entgegen der ursprünglichen Absicht wurde daher in Anbetracht einer zeitnahen Entscheidung mangels rechtlicher Relevanz auf die Beischaffung dieser Projektunterlagen verzichtet und konnte daher auch der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers über deren Inhalt nicht verständigt werden. Aus den oben angeführten Gründen wird aber darin kein verfahrens- oder materiellrechtlicher Mangel gesehen.

4.3.3. Da ein erheblicher Teil des Projektes bereits umgesetzt wurde, entfällt ein Großteil der ursprünglich behördlich vorgesehenen Auflagen. Die zusätzlich vorgeschriebene Auflage fußt auf der amtssachverständigen Beurteilung. Die Fertigstellungsfrist wurde entsprechend verlängert und ist aufgrund der noch durchzuführenden Restarbeiten keinesfalls zu kurz, da im Grunde der gleiche Zeitraum wie für die Durchführung der gesamten Maßnahmen eingeräumt wurde.

Es war somit insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30. April 2020, beginnt die Frist mit 1. Mai 2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer